



Finanzierung Kurzzeitpflege

Das bekommen Sie von der Pflegekasse

- > Ihre Pflegekasse übernimmt die Kosten für die pflegebedingten Aufwendungen in Höhe von 1.774 € pro Jahr (§ 42 SGB XI).
- > Die Kurzzeitpflege kann unter Anrechnung auf den für Verhinderungspflege zustehenden Leistungsbetrag um bis zu 1.774 € auf dann 3.386 € erhöht werden, soweit Verhinderungspflege noch nicht in Anspruch genommen wurde.
- > Bei Bezug von Pflegegeld wird während einer Kurzzeitpflege für bis zu 8 Wochen und während einer Verhinderungspflege für bis zu 6 Wochen je Kalenderjahr das hälftige Pflegegeld gezahlt.
- > Für die Kurzzeitpflege gilt die durch das PSG II eingeführte Berechnung der einrichtungseinheitliche Eigenanteil nicht.
- > Anspruchsberechtigt sind die Pflegegrade 2 bis 5.
- > Die Unterkunfts- und Verpflegungskosten („Hotelkosten“) sind nicht inbegriffen.

Wichtiger Hinweis

Die während des Aufenthaltes anfallenden Kosten für Unterkunft und Verpflegung stellen individuelle Kosten dar und werden dem Kurzzeitpflgegast durch die Einrichtung separat in Rechnung gestellt. Dieser sogenannte Eigenanteil kann aber über den Entlastungsbetrag in Höhe von 125 € mit den Pflegekassen abgerechnet werden.

Leistungen der Kurzzeitpflege

	PG1	PG2	PG3	PG4	PG5
Kurzzeitpflege nach § 41 SGB XI	Kein Anspruch, es kann der Entlastungsbetrag von 125 € hierfür eingesetzt werden.	1.774 €	1.774 €	1.774 €	1.774 €

Zusätzliche Betreuungs- und Entlastungsleistungen (§ 45b SGB XI)

Der Leistungsanspruch auf zusätzliche Betreuungs- und Entlastungsleistungen beträgt einheitlich monatlich 125 €, wobei auch weiterhin die Möglichkeit des Ansparens gegeben ist.

Gültig ab 01.01.2022

Mehr erfahren unter
www.teheim-solingen.de

